

Verunstaltung. Einfügung in die Umgebung

Zum Sachverhalt

Die Klägerin begehrt eine Baugenehmigung zur Errichtung einer hinterbeleuchteten und verglasten Großflächenvitrine (Mega-Light) auf Monofuß mit Wechselwerbung auf dem Grundstück Ba.-Brücke gegenüber Ba.-Straße 5. Die gegen die Versagung der Baugenehmigung gerichtete Anfechtungs- und Verpflichtungsklage blieb erfolglos.

Auszug aus den Gründen

(...) Eine Baugenehmigung darf nach § 62 Abs. 1 Satz 1 BauO nicht erteilt werden, weil die geplante Werbeanlage öffentlich-rechtlichen Vorschriften widerspricht. Nach § 11 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 10 Abs. 2 BauO sind Werbeanlagen, die bauliche Anlagen sind, mit ihrer Umgebung so in Einklang zu bringen, dass sie das Straßenbild, Ortsbild oder Landschaftsbild nicht verunstalten oder deren beabsichtigte Gestaltung nicht stören; auf die erhaltenswerten Eigenarten der Umgebung ist Rücksicht zu nehmen. Für die Frage der Verunstaltung im Sinne von § 10 Abs. 2 BauO kommt es darauf an, ob ein deutlich zutage tretender Widerspruch des Erscheinungsbildes zu den für die Umgebung bestimmenden städtebaulichen oder stadtbildlichen Gestaltungsmerkmalen besteht, der bei einem nicht unbeträchtlichen, in durchschnittlichem Maße für gestalterische Eindrücke aufgeschlossenen Teil der Betrachter anhaltenden Protest auslösen würde. Wie weit der Ausstrahlungsbereich einer Werbeanlage reicht, hängt neben der Art der Werbung und ihrer Dimensionierung vor allem von ihrem Aufstellungsort ab; maßgeblich ist, ob die Teile der Umgebung, deren Schutz vor Beeinträchtigungen in Betracht kommt, und die Werbeanlage, die die Verunstaltung verursacht, vom Betrachter gleichzeitig gesehen werden können (OVG Berlin, Beschluss vom 8.6.2000, 2 SN 15.00, BauR 2001, 618 mit weiteren Nachweisen). Nach diesen Grundsätzen würde die geplante Werbeanlage verunstaltend wirken.

Wie die Ortsbesichtigung ergeben hat, würde sich die Werbeanlage nach Größe, Aufstellungsort und Wirkungsweise nicht in die Gesamtgestaltung der Umgebung einfügen. Der geplante Standort befindet sich südwestlich hinter dem Gehweg an der Br.-Straße/Ecke Bö.-Straße schräg gegenüber dem U-Bahnhof „G.“. Im weiteren südlichen Verlauf der Br.-Straße folgt nach dem geplanten Standort der Werbeanlage unmittelbar die Ba.-Straßenbrücke, die eine mehrspurige Gleisanlage überbrückt. Danach schließt sich westlich der Br.-Straße der Volkspark H. an, dessen Beeinträchtigung durch die geplante Werbeanlage der Beklagte zutreffend gewürdigt hat. (...)

Zu ergänzen ist, dass die Werbeanlage nicht nur den erst hinter der Gleisanlage anschließenden Volkspark H. beeinträchtigen würde, sondern auch in ihre unmittelbare

Umgebung in unlusterregender Weise ein artfremdes Gestaltungsmittel einbringen würde. Die Werbeanlage soll nach den Plänen der Klägerin vor einem Bereich zwischen der Böschung hinunter zu den Bahngleisen und der Bö.–Straße errichtet werden, der zwischen der Br.–Straße und jedenfalls bis zum Übergang in die H.–Straße durch die mit Büschen und Bäumen bewachsene Böschung und den daran anschließenden Bereich in Straßenhöhe geprägt wird, der bis zum Gehweg ebenfalls intensiv begrünt ist. Auch unabhängig von der kleinen Grünanlage auf der gegenüber liegenden Seite der Bö.–Straße bietet sich dem Betrachter genau aus dem Blickwinkel, nach dem sich die von der Klägerin geplante Werbeanlage ausrichtet, ein wohltuendes Areal optischer Ruhe und Erholung. Dieser Bereich, der nach der Auskunft des Vertreters der Denkmalbehörde nicht Teil des Gartendenkmals ist, verlängert den Wirkungsbereich des Volksparks H. bis unmittelbar zum geplanten Standort der Werbeanlage.

Insoweit stellt sich die Situation anders dar, als die von der Klägerin als Teil der Genehmigungsunterlagen vorgelegte Fotomontage vermuten lässt. (...)

Zu dem Ortsbild, wie es sich beim Ortstermin dargestellt hat, stünde die Werbeanlage mit ihrer auffälligen Wechselwerbung in einem hässlich–abstoßenden Kontrast. In unlusterregender Weise würde in das Grün– und Denkmalensemble ein artfremdes Gestaltungselement, ein Fremdkörper hineingetragen und die optische Beruhigung empfindlich gestört werden. Da die Br.–Straße den Aufstellungsort der geplanten Werbeanlage deutlich von der gegenüberliegenden Straßenseite trennt, ist es für die Bewertung des Ortsbildes unerheblich, dass sich an dem Gebäude Be.–Straße/Ecke Br.–Straße in Höhe des ersten Obergeschosses eine Mega–Light–Werbeanlage befindet, die ohne Beteiligung des Denkmalamtes genehmigt wurde.

Es bedarf danach keiner Entscheidung, ob auch die vom Beklagten herangezogene Regelung in § 10 Abs. 2 DSchG aus denkmalschutzrechtlichen Gründen der Errichtung der Werbeanlage entgegenstehen könnte.